

# Verordnungsblatt für die Gemeinde Tannheim

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 23. Dezember 2025

Nr. 6

Abfallgebührenverordnung

## Nr. 6 Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tannheim vom 22. Dezember 2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

### § 1

#### Abfallgebühren

Die Gemeinde Tannheim erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

### § 2

#### Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach folgenden Merkmalen und beträgt pro Jahr:

- |   |            |
|---|------------|
| a) pro Einwohner (Hauptwohnsitz und Wohnsitz)   | 10,36 Euro |
| b) pro Sitzplatz (ohne Terrassenplätze) im Gastgewerbe  | 1,09 Euro  |
| c) pro Gästebett bei Zimmervermietung   | 5,00 Euro  |
| d) pro Beschäftigtem in einem Betrieb (wenn nicht schon in lit. a) enthalten)   | 6,95 Euro  |
| e) für Objekte, die nicht ständig bewohnt, jedoch vermietet, verpachtet oder gewerblich zeitweise genutzt werden, und alle übrigen Einrichtungen (zB Freizeitwohnsitze) | 10,36 Euro |

### § 3

#### Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr bemisst sich nach dem Gewicht und beträgt:

- |  |             |
|--|-------------|
| a) für die Abholung bzw. Leerung des Restmüllbehälters pro kg Einwohner (nur Hauptwohnsitze), die keinen bzw. weniger als die festgelegte Mindestabgabemenge Restmüll anliefern, haben folgende Mindestrestmüllgebühr zu entrichten: | 0,40 Euro   |
| 1. für 1-Personenhaushalte   | 40 kg/Jahr  |
| 2. für 2-Personenhaushalte   | 70 kg/Jahr  |
| 3. für 3-Personenhaushalte   | 90 kg/Jahr  |
| 4. ab 4-Personenhaushalte  | 100 kg/Jahr |
| 5. Gewerbebetriebe   | 200 kg/Jahr |
| 6. weitere (z. B. Nebenwohnsitze, Freizeitwohnsitze, Privatzimmervermieter)  | 40 kg/Jahr  |
| b) für die Anlieferung   |             |
| 1. von Sperrmüll pro kg  | 0,40 Euro   |
| 2. von Bauschutt pro 0,25 m <sup>3</sup> (Mindestverrechnungsmenge 0,25 m <sup>3</sup> )   | 7,73 Euro   |
| 3. von Bioabfallsäcken je 10 l   | 3,00 Euro   |

Die Bioabfallbehälter von Gewerbebetrieben bzw. Haushalten mit größerem Bioabfall werden von einem befugten Müllabfuhrunternehmen abgeholt. Die Bioabfallgebühr für alle anderen Betroffenen wird beim Erwerb der Bioabfallsäcke eingehoben und beträgt für einen 10 l Biomüllsack 3,00 Euro.

Weitere Entsorgungsgebühren (z. B. Altreifen, Kühl- oder Gefriergeräte usw.) entstehen bei Abgabe im Recyclinghof. Dem Verursacher werden die zum Abgabezeitpunkt geltenden Entsorgungskosten + 5 % Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.

#### **§ 4**

##### **Vorschreibung**

Die Abfallgebühren sind wie folgt vorzuschreiben:

- (1) Grundgebühr: halbjährlich (Jänner und Juli jeden Jahres) rückwirkend
- (2) Weitere Gebühr: vierteljährlich (Jänner, April, Juli, Oktober) rückwirkend
- (3) Mindestrestmüllgebühr: jährlich (Jänner) rückwirkend.

#### **§ 5**

##### **Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht**

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührensschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Tannheim vom 14. Juli 2011, kundgemacht vom 15. Juli 2011 bis 01. August 2011 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Ing. Harald Kleiner**



Dieses Dokument wurde von Harald Kleiner elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 23.12.2025

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.tannheim.gv.at/amtssignatur](http://www.tannheim.gv.at/amtssignatur)